

BETEILIGUNGSBERICHT

2018





1 Allgemeines zum Beteiligungsbericht

1.1 Gesetzliche Grundlagen und Intention

Grundlage für den Beteiligungsbericht ist § 123a Hessische Gemeindeordnung (HGO).

Aufgrund dieser gesetzlichen Regelung sind die hessischen Kommunen einmal jährlich verpflichtet, die Stadtverordnetenversammlung und die Öffentlichkeit über ihre Beteiligungen zu informieren.

In diesem Beteiligungsbericht sind alle Unternehmen aufzuführen, an denen die Kommune über mindestens 20 Prozent der Anteile verfügt.

Der Beteiligungsbericht ist in einer öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu erörtern. Die Einwohner der Stadt Pfungstadt sind über das Vorliegen des Beteiligungsberichtes zu informieren und haben das Recht, den Beteiligungsbericht einzusehen.

1.2 Mindestangaben

Nach § 123a Abs. 2 HGO hat der Beteiligungsbericht folgende Angaben zu enthalten:

- Gegenstand des Unternehmens
- die Beteiligungsverhältnisse
- die Besetzung der Organe
- die Beteiligungen des Unternehmens
- den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zweckes durch das Unternehmen
- Grundzüge des Geschäftsverlaufs
- die Ertragslage des Unternehmens
- die Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft
- die Kreditaufnahmen
- die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten
- das Vorliegen der Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung der Stadt für das Unternehmen gem. § 121 Abs. 1 HGO, danach ist die Betätigung zulässig, wenn
 - der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
 - die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
 - der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann
- die jährlichen Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats.

1.3 Betroffene Unternehmen

Die Stadt Pfungstadt ist an den folgenden Unternehmen beteiligt:

- Stadtentwicklungsgesellschaft Pfungstadt GmbH & Co. KG (Anteile der Stadt 100%)
- Stadtentwicklungsgesellschaft Pfungstadt Verwaltung GmbH (Anteile der Stadt 100%)

Die vorgenannten Gesellschaften, an denen die Stadt zu 100% Anteile hält, sind entsprechend der Regelungen der HGO im Beteiligungsbericht aufzuführen.

Darüber hinaus hält die Stadt Pfungstadt auch noch eine Minderheitsbeteiligung an dem:

- Biotech-Park Pfungstadt GmbH & Co. KG (Anteile der Stadt 6%)

Diese Anteilshöhe verpflichtet nicht zur Aufführung im Beteiligungsbericht.



2 Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung

2.1 Stadtentwicklungsgesellschaft Pfungstadt GmbH & Co. KG (SEG GmbH & Co. KG)

• Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Erschließung und Entwicklung, der Erwerb, die Vermarktung und Vermietung und der Verkauf gewerblich genutzter Grundstücke, Grundstücke zur Wohnbebauung, sonstigen Grundstücken, Wohnimmobilien und Gewerbeimmobilien sowie Maßnahmen zur Infrastrukturentwicklung und sonstige Servicemaßnahmen zur Stadtentwicklung im Bereich des Pfungstädter Stadtgebietes.

Die Gesellschaft kann Aufgaben der Stadt Pfungstadt im Rahmen wirtschaftspolitischer Zielsetzungen zur Förderung der Wirtschaftsstruktur und Wohnstruktur im Bereich der Stadt Pfungstadt wie im Rahmen sonstiger Zielsetzungen sowohl für eigene als auch für fremde Rechnung übernehmen und zwar auch als öffentlich-rechtlich beliehene Gesellschaft, soweit dies vorab von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pfungstadt beschlossen wurde.

Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Gegenstand zu beteiligen, solche Unternehmen zu erwerben und mit ihnen Verträge zur Förderung des Gesellschaftszweckes abzuschließen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten. Hierzu ist die vorherige Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pfungstadt einzuholen. Sie darf alle Maßnahmen treffen und Rechtsgeschäfte abschließen, die mit dem vorgenannten Gegenstand verwandt sind, kann aber auch andere Geschäfte betreiben, die geeignet sind oder nützlich erscheinen, um den Zweck der Gesellschaft und ihrer Beteiligungsunternehmen direkt oder indirekt zu fördern.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Immobilien von der Stadt und Dritten zu erwerben, diese zu vermarkten und zu betreiben.

• Beteiligungsverhältnisse

Einzig persönlich haftende Gesellschafterin ist die Stadtentwicklungsgesellschaft Pfungstadt Verwaltung GmbH mit ihrem Sitz in Pfungstadt. Sie erbringt keine Einlage und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

Einzig Kommanditistin ist die Stadt Pfungstadt. Die Aufnahme weiterer Kommanditisten ist nicht zulässig, es sei denn, die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pfungstadt stimmt dem vorab zu.

Die Hafteinlage der Kommanditistin beträgt EURO 500,-. Sie wird auf ein unverzinsliches Kapitalkonto der Kommanditistin verbucht und kann nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrags geändert werden.

• Besetzung der Organe

Zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Gesellschaft ist ausschließlich die "Stadtentwicklungsgesellschaft Pfungstadt Verwaltung GmbH" berechtigt und verpflichtet, die durch ihre Organe handelt. (s. hierzu Erläuterungen zu Ziff. 3 dieses Berichtes).

• Beteiligungen des Unternehmens

Die SEG GmbH & Co. KG hat sich bisher an keinem weiteren Unternehmen beteiligt.



• Grundzüge des Geschäftsverlaufs¹

Im Geschäftsjahr 2018 hat die SEG GmbH & Co. KG Dienstleistungen für den Bereich Stadtmarketing angeboten. Weiterhin wird durch die SEG GmbH & Co. KG ein Netzwerk von Firmen aufgebaut und gepflegt, dies soll zum einen Neuansiedlungen in der Stadt Pfungstadt ermöglichen als auch Synergien mit ansässigen Unternehmen hervorrufen.

Weiterhin konnte das Baugebiet „Odenwaldblick“ überwiegend in 2018 vermarktet werden. Das letzte Grundstück wurde im Februar 2019 verkauft.

Die Hessische Landgesellschaft (HLG) wurde federführend durch die SEG GmbH & Co. KG in der Vermarktung des Gewerbegebietes Nord-West unterstützt. Der jeweilige Bedarf der ansiedlungswilligen Unternehmen wurde von der SEG GmbH & Co. KG ermittelt und die entsprechend zur Verfügung stehenden Flächen den Unternehmen präsentiert. Dies gewährleistet die bestmögliche Entwicklungschance der einzelnen Unternehmen. Durch die schlanke Struktur ist ebenfalls eine zeitnahe Rückmeldung gewährleistet. Darüber hinaus ist mit der Stadtentwicklungsgesellschaft ein Ansprechpartner für Firmen entstanden, der aufgrund der Präsenz viele Rückmeldungen aus der (Pfungstädter) Firmenwelt erhält und diese Firmen unterstützt. Mittlerweile werden hier auch Grundstücke bzw. freie Flächenkapazitäten der SEG GmbH & Co. KG aufgezeigt, diese wiederum kann aufgrund des großen Netzwerkes auf einzelne Interessenten zurückgreifen und sorgt dafür, Leerstände zu minimieren und gleichzeitig für die Stadt Pfungstadt Gewerbesteuererinnahmen zu generieren.

• Ertragslage des Unternehmens

Gewinn- und Verlustrechnung der SEG GmbH & Co. KG

vom 01.01.2018 bis 31.12.2018		€	€
1.	Umsatzerlöse		1.150.950,00
2.	sonstige betriebliche Erträge		295,61
	Summe Erträge		1.151.245,61
3.	Materialaufwand		771.511,35
3.	Personalaufwand		51.021,34
4.	Abschreibungen		2.432,00
5.	sonstige betriebliche Aufwendungen		
a)	Raumkosten	12.486,34	
b)	Versicherungen, Beiträge und Abgaben	233,00	
c)	Reparatur und Instandhaltung	1.687,50	
d)	Werbe- und Reisekosten	11.336,48	
e)	verschiedene betriebliche Kosten	95.748,87	
f)	übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	1.061,96	122.554,15
6.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		8,61
7.	Steuern vom Einkommen		30.756,00
7.	Ergebnis nach Steuern		172.962,16

• Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Stadt und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft

Nach § 9 Gesellschaftsvertrag der SEG GmbH & Co. KG hat sich die Stadt als Kommanditistin verpflichtet, Grundstücke in die Gesellschaft einzubringen, um ihr die Aufnahme der Geschäftstätigkeit zu ermöglichen. Im Rechnungsjahr 2018 erfolgte keine weitere Übertragung von Grundstücken oder Einlage an die SEG GmbH & Co. KG.

¹ Auszug aus dem Lagebericht der SEG GmbH & Co. KG (Ziff. 4)



Auswirkungen auf die städtische Haushaltswirtschaft ergeben sich indirekt dadurch, dass die Betätigung der SEG GmbH & Co. KG als originär städtische Aufgaben anzusehen sind und die erwirtschafteten Überschüsse nicht in der städtischen Haushaltswirtschaft sondern in der SEG GmbH & Co. KG anfallen. Der Überschuss in der SEG GmbH & Co. KG wird, gegenüber der Bewirtschaftung der Aufgabenbereiche der SEG GmbH & Co. KG in der städtischen Haushaltswirtschaft, dadurch geschmälert, dass für die SEG GmbH & Co. KG teilweise Doppelstrukturen bei der Finanzbuchhaltung, der Lohnbuchhaltung, bei der Prüfung der Jahresrechnung und bei der Steuerberatung bestehen.

- **Kreditaufnahmen**

Im Rechnungsjahr 2018 waren Kredite nicht erforderlich.

- **gewährte Sicherheiten durch die Stadt**

Die Stadt hat im Rechnungsjahr 2018 der SEG GmbH & Co. KG keine Sicherheiten bereitgestellt.

- **liegen die Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung der Stadt für das Unternehmen gem. § 121 Abs. 1 HGO vor**

Voraussetzung für die Anwendung des § 121 Abs. 1 HGO ist zunächst das Vorliegen einer „wirtschaftlichen Betätigung“.

Vor der Prüfung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs ist die Anwendung der Ausnahmetatbestände des § 121 Abs. 2 HGO zu prüfen.

Nach § 121 Abs. 2 Ziff. 1 HGO gelten Tätigkeiten, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist, nicht als wirtschaftliche Betätigung.

Unter 2.1 dieses Berichtes ist der Gegenstand des Unternehmens entsprechend des § 2 des Gesellschaftsvertrags der SEG GmbH & Co. KG wiedergegeben. Die dort genannten Tätigkeiten sind entweder Ausfluss der gesetzlichen Vorgaben des BauGB (Erschließung, Entwicklung, Erwerb im Rahmen der Umlage) und der HGO (pflegerische und wirtschaftliche Verwaltung und Bewirtschaftung des Vermögens, Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen). Auch die Tätigkeiten „Umsetzung wirtschaftspolitischer Zielsetzungen zur Förderung der Wirtschafts- und Wohnstruktur“, haben ihre gesetzliche Grundlage im BauGB (Stadtplanung) und der HGO (Daseinsvorsorge).

Da alle Aufgaben der SEG GmbH & Co. KG auf gesetzlichen Aufträgen beruhen und in gleicher Weise innerhalb der städtischen Organisation und Haushaltswirtschaft zu erledigen wären, tritt somit die gesetzliche Regelung ein, dass diese Tätigkeiten nicht als wirtschaftliche Betätigung gelten. Damit erübrigt sich die weitere Prüfung des § 121 Abs. 1 HGO, da die Voraussetzung, dass eine wirtschaftliche Betätigung vorliegt, nicht gegeben ist.

- **jährliche Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats**

Die SEG GmbH & Co. KG hat selbst keine Organe sondern wird von den Organen der SEG Verwaltung GmbH vertreten, damit entfallen die Angaben für die Bezüge der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates (s. hierzu Erläuterungen zur Beteiligung an der SEG Verwaltung GmbH).



2.2 Stadtentwicklungsgesellschaft Pfungstadt Verwaltung GmbH (SEG GmbH)

• Gegenstand des Unternehmens

ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei anderen Gesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafterin an der Stadtentwicklungsgesellschaft Pfungstadt GmbH & Co. KG.

Ebenfalls zum Gegenstand des Unternehmens gehört die Übernahme bzw. Leitung und Steuerung von Aufgaben der Stadt Pfungstadt im Rahmen des Stadtmarketings einschließlich wirtschafts- und sozialpolitischer Zielsetzungen zur Förderung der Wirtschafts- und der Wohnstruktur im Bereich der Stadt Pfungstadt sowie im Rahmen sonstiger Zielsetzungen sowohl für eigene als auch für fremde Rechnung übernehmen und zwar auch als öffentlich-rechtlich beliehene Gesellschaft, soweit dies vorab von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pfungstadt beschlossen wurde.

• Beteiligungsverhältnisse

Alleinige Gesellschafterin ist die Stadt Pfungstadt. Sie hält den einzigen Anteil in Höhe von 25.000 €.

• Organe und deren Besetzung

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung (§§ 6 bis 8 Gesellschaftsvertrag SEG GmbH)

Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer, die die Gesellschaft gemeinschaftlich vertreten.

Nach § 8 Gesellschaftsvertrag SEG GmbH hat die Geschäftsführung im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- allgemeine Geschäftsführung (Verwaltung, Personal etc.)
- Umsetzung der Gesellschaftszwecke mit allen dazugehörigen Aufgaben (Entwicklung, Tätigung der notwendigen Investitionen etc.)
- Finanz- und Rechnungswesen
- strategisches Gesamtkonzept und jährliche sowie mittelfristige Wirtschafts- und Investitionsplanung für die Stadtentwicklungsgesellschaft der Stadt Pfungstadt
- Akquisition und Standortmarketing
- darüber hinaus erstreckt sich die Geschäftsführung auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit sich bringt.

Die Bestellung und der Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern erfolgen auf Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung.

Die Aufgaben und die Beschränkung der Geschäftsführung sind in § 8 des Gesellschaftsvertrages der SEG GmbH geregelt.

2. der Aufsichtsrat (§§ 6, 9 bis 11 Gesellschaftsvertrag SEG GmbH)

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht nach § 9 Gesellschaftervertrag der SEG GmbH aus 7 Mitgliedern, die sich wie folgt zusammensetzen:

- dem Bürgermeister
- ein Mitglied des Magistrats der Stadt Pfungstadt
- eine/n Vertreter/in der regionalen Kreditwirtschaft, die/den der Magistrat der Stadt Pfungstadt bestellt
- ein/e Vertreter/in der örtlichen Wirtschaft, die/den der Magistrat der Stadt Pfungstadt bestellt
- drei Personen, die der Magistrat der Stadt Pfungstadt bestellt (sie müssen selbst nicht dem Magistrat angehören).



Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung vom Magistrat der Stadt Pfungstadt bestellt (§ 9 Gesellschaftsvertrag SEG GmbH i.V.m. § 125 Abs. 1 HGO).

Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Magistrats.

Die Aufgaben des Aufsichtsrates sind nach § 10 Ziff. 2 Gesellschaftsvertrag der SEG GmbH insbesondere:

- Überwachung der Geschäftsführung
- Stellungnahme zur Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern
- Prüfung des Lageberichts und des Vorschlags der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung
- Stellungnahme zur Änderung des Gesellschaftsvertrag der SEG GmbH
- Beschlussfassung zur Einschränkung oder Erweiterung zustimmungsbedürftiger Geschäftsführerhandlungen gem. § 8 Ziff. 3. Gesellschaftsvertrag SEG GmbH).

Weitere Aufgaben ergeben sich aus den weiteren Regelungen des § 10 Gesellschaftsvertrag der SEG GmbH und dem § 52 GmbH-Gesetz.

3. Gesellschafterversammlung (§§ 6, 12 und 13 Gesellschaftsvertrag SEG GmbH)

Die Gesellschafterversammlung ist nach § 12 Gesellschaftsvertrag SEG GmbH i.V.m. § 125 HGO der Magistrat der Stadt Pfungstadt.

Aufgaben der Gesellschafterversammlung sind nach § 13 Gesellschaftsvertrag SEG GmbH:

- die Feststellung des Jahresabschlusses
- Entlastung der Geschäftsführer der Gesellschaft und des Aufsichtsrates
- Erlassung und Änderung einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung
- Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr
- Beschlussfassung über die in § 8 Ziff. 4 aufgeführten Geschäftsführungsmaßnahmen:
 - Feststellung der Jahresplanung für das nachfolgende Geschäftsjahr
 - Abschluss von Unternehmensverträgen einschließlich Kooperationsverträgen
 - Gründung, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen oder die Beteiligung an solchen
 - Übertagung des ganzen oder von Teilen des Gesellschaftsvermögens
 - Investitionen, die in der Jahresplanung nicht berücksichtigt waren, sofern sie einen Wert übersteigen, den die Gesellschafterversammlung durch Beschluss jährlich festsetzt
 - Sonstige Verträge, die einen Wert übersteigen, den die Gesellschafterversammlung jährlich festsetzt oder die eine fest vereinbarte Vertragslaufzeit von über zwölf Monaten haben, sofern die Gegenleistung in der Jahresplanung nicht berücksichtigt war.
 - Abschluss oder Änderung von Kreditverträgen, soweit sie in der von der Gesellschafterversammlung festgelegten Jahresplanung nicht berücksichtigt sind
 - Führung von Aktivprozessen, sofern der Streitwert einen Betrag übersteigt, den die Gesellschafterversammlung jährlich festsetzt, ausgenommen die Einziehung von Außenständen
 - Die Abgabe von Erklärungen, die die Gesellschaft als Gesellschafter anderer Gesellschaften abgibt, es sei denn, die Erklärungen betreffen Maßnahmen, die nicht über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen
- Feststellung der von der Geschäftsführung vorzulegenden Jahresplanung (Umsatz-, Ergebnis-, Investitions-, Finanz- und Personalplan) und Änderung derselben.



• Beteiligungen des Unternehmens

Die SEG GmbH ist an der SEG GmbH & Co. KG als einzige persönlich haftende Gesellschafterin beteiligt.

• Grundzüge des Geschäftsverlaufs²

Die SEG Verwaltung GmbH übernahm im Geschäftsjahr 2018 die persönliche Haftung und die Geschäftsführung an der SEG GmbH & Co. KG.

Die Vermögenslage wird auf der Aktivseite im Wesentlichen durch Forderungen gegen die Stadtentwicklungsgesellschaft Pfungstadt GmbH & Co. KG (TEUR 31,7) bestimmt. Die Kapitalstruktur setzt sich aus Eigenkapital (TEUR 47,3), Rückstellungen (TEUR 9) für Jahresabschluss-, Prüfungs- und Aufbewahrungskosten und kurzfristige Verbindlichkeiten (TEUR 8) zusammen.

Die Gesellschaft verfügt über ausreichende Bankguthaben, die eine Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen gewährleisten. Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft war im abgelaufenen Geschäftsjahr jederzeit gewährleistet und wird auch im kommenden Geschäftsjahr sichergestellt sein, da der GmbH die im Interesse der KG getätigten Aufwendungen erstattet werden. Die Haftungsvergütung beträgt 2% des Stammkapitals.

Die GmbH schließt im Geschäftsjahr 2018 mit einem Jahresüberschuss von rd. 8 TEUR ab.

• Ertragslage des Unternehmens

Gewinn- und Verlustrechnung der SEG GmbH

	vom 01.01.2018 bis 31.12.2018	€	€
1.	Umsatzerlöse		22.944,34
2.	Gesamtleistung		22.944,34
3.	sonstige betriebliche Erträge		12.937,00
4.	Materialaufwand		
a)	Aufwendungen für bezogene Leistungen		12.024,36
5.	Abschreibungen		
a)	auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		443,00
6.	sonstige betriebliche Aufwendungen		
a)	Versicherungen, Beiträge und Abgaben	3.075,20	
b)	verschiedene betriebliche Kosten	9.361,85	
c)	übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	826,76	13.263,81
7.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		2.176,98
8.	Ergebnis nach Steuern		7.973,19
9.	Jahresüberschuss		7.973,19
10.	Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		14.374,93
11.	Vortrag auf neue Rechnung		-22.348,12
10.	Bilanzgewinn		0,00

² Auszug aus dem Lagebericht der SEG GmbH (Ziff. 4)



- **Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Stadt und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft**

Kapitalzuführungen erfolgten nicht. Auf die Haushaltswirtschaft 2018 der Stadt hatte der Jahresabschluss 2018 der SEG GmbH keinen Einfluss. Dieser Jahresabschluss und die Betätigung der SEG GmbH wäre ohne die SEG GmbH & Co. KG nicht erforderlich, analog zur SEG GmbH & Co. KG wurden auch für die SEG GmbH Doppelstrukturen gebildet (s. Ziff. 2.1 Überschrift: Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Stadt und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft durch die SEG GmbH & Co. KG).

- **Kreditaufnahmen**

Im Rechnungsjahr 2018 waren Kredite nicht erforderlich.

- **gewährte Sicherheiten durch die Stadt**

Die Stadt hat im Rechnungsjahr der SEG GmbH keine Sicherheiten bereitgestellt.

- **liegen die Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung der Stadt für das Unternehmen gem. § 121 Abs. 1 HGO vor**

Voraussetzung für die Anwendung des § 121 Abs. 1 HGO ist zunächst das Vorliegen einer „wirtschaftlichen Betätigung“. Die HGO enthält zu diesem Begriff keine Legaldefinition. Bei der Auslegung dieses Begriffs können verschiedene Begründungen herangezogen werden. Die geläufigste ist die sog. Popitz-Definition aus dem Jahr 1935. Hierbei handelt es sich um Ausführungshinweise zur wirtschaftlichen Betätigung zu der damals bestehenden „Deutschen Gemeindeordnung“. Nach dieser Definition sind wirtschaftliche Unternehmen solche Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde, die auch von einem Privatunternehmer mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden können. Diese Definition lässt sich auch auf die wirtschaftliche Betätigung übertragen.

Auch das europäische Recht beschäftigt sich mit der „wirtschaftlichen Betätigung“. Hier wird der Begriff sehr weit ausgelegt und es wird jede Tätigkeit verstanden, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten. Unerheblich ist die Gewinnerzielungsabsicht.

Gemeindeordnungen anderer Bundesländer enthalten konkretere Ausführungen zum Begriff der „wirtschaftlichen Betätigung“ und definieren diesen Begriff als das Herstellen, Anbieten oder Verteilen von Gütern, Dienstleistungen oder vergleichbarer Leistungen, die ihrer Art nach auch mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnten.

Alle diese Begriffsdefinitionen gehen davon aus, dass Güter und Dienstleistungen am Markt angeboten werden.

Die Leistungen der SEG GmbH, nämlich der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen, sowie die Übernahme der Geschäftsführung anderer Gesellschaften, insbesondere die Übernahme bzw. Leitung und Steuerung von Aufgaben der Stadt Pfungstadt im Rahmen des Stadtmarketings einschließlich wirtschafts- und sozialpolitischer Zielsetzungen zur Förderung der Wirtschafts- und der Wohnstruktur im Bereich der Stadt Pfungstadt, lassen vermuten, dass die SEG GmbH ihre Dienstleistungen dem „Markt“ zur Verfügung stellt, tatsächlich war die Betätigung im Jahr 2018 auf die Geschäftsführung der SEG GmbH & Co. KG und in Leistungen des Stadtmarketings begrenzt. Somit werden die Dienstleistungen der SEG GmbH speziell für die SEG GmbH & Co. KG als Eigengesellschaft der Stadt und für die Stadt selbst erbracht aber nicht am „Markt“ bereitgestellt, was bedeuten würde, dass sich auch andere Marktteilnehmer für die Geschäftsführung der SEG GmbH & Co. KG hätten bewerben können. Da die SEG GmbH ihre Leistungen nicht am Markt anbietet und das ein wichtiges Kriterium für die wirtschaftliche Betätigung ist, kann unterstellt werden, dass die Leistungen der SEG GmbH keine wirtschaftliche Betätigung im Sinne des § 121 Abs. 1 HGO darstellen.



Darüber hinaus ist auch § 121 Abs. 2 HGO zu berücksichtigen. Diese Vorschrift besagt, dass eine wirtschaftliche Betätigung nicht vorliegt, wenn die Gemeinde Tätigkeiten erledigt, zu denen sie gesetzlich verpflichtet ist. Neben den Aufgaben der Verwaltung von Beteiligungen und der Geschäftsführung für die SEG GmbH & Co. KG (die nicht gesetzlich verpflichtende Aufgabe der Stadt sind) kann die SEG GmbH auch noch Aufgaben der Leitung und Steuerung der Stadt Pfungstadt im Rahmen des Stadtmarketings einschließlich wirtschafts- und sozialpolitischer Zielsetzungen zur Förderung der Wirtschafts- und der Wohnstruktur im Bereich der Stadt Pfungstadt wahrnehmen. Bei den letztgenannten Aufgaben -Außendarstellung der Stadt und Umsetzung politischer Zielsetzungen- handelt es sich um die Erledigung von Tätigkeiten, zu denen die Stadt gesetzlich über die HGO verpflichtet ist.

Nach den vorgenannten Ausführungen, erfüllen ein Teil der Aufgaben der SEG GmbH & Co. KG nicht die Kriterien der wirtschaftlichen Betätigung und ein anderer Teil wird nicht als wirtschaftliche Betätigung angesehen, da der Stadt die Aufgaben per Gesetz übertragen wurden. Damit erübrigt sich die weitere Prüfung des § 121 Abs. 1 HGO, da die Voraussetzung, dass eine wirtschaftliche Betätigung vorliegt, nicht gegeben ist.

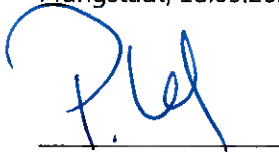
- **jährliche Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats**

Die Geschäftsführer der SEG GmbH erhalten als Beamte der Stadt Pfungstadt eine Zulage zu ihrer Beamtenbesoldung, diese Zulage wird von der SEG Verwaltung GmbH der Stadt erstattet. Eine Vergütung von der SEG Verwaltung GmbH erhalten die Geschäftsführer nicht. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten gemäß Gesellschaftsvertrag keine Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit.

3 Zusammenfassung

Die Stadt ist aufgrund der privatrechtlichen Gesellschaftsform und der Höhe der Anteile an diesen Gesellschaften zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes verpflichtet. Die Betätigungen in den Gesellschaften stellen selbst aber keine wirtschaftliche Betätigung im Sinne des § 121 HGO dar, da es sich sowohl um hoheitliche Aufgaben (Stadtplanung, Umlegungsverfahren usw.) als auch um Aufgaben handelt, die die Verwaltung des städtischen Vermögens beinhalten (Liegenschaftsbewirtschaftung) bzw. die Erledigung von Aufgaben des Stadtmarketings betreffen. Die Aufgaben wurden aus dem städtischen Bereich in die Stadtentwicklungsgesellschaften ausgelagert, bleiben damit aber ursprüngliche Aufgaben einer Stadt.

Pfungstadt, 18.09.2020



Patrick Koch
(Bürgermeister)

